

## **Altanschießerthematik im Land Brandenburg Verfahrensweise im WAZ Blankenfelde-Mahlow bezüglich der Schmutzwasser-Beitragserhebung Stand 2015**

Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) sind die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für die Ortsteile Blankenfelde, Jühnsdorf und Mahlow und die Gemeinde Großbeeren für den Ortsteil Diedersdorf. Der Verband ist zuständig für die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung.

In den vergangenen Jahren war die Problematik Altanschießer wichtiger Beratungsgegenstand in den Zweckverbandsversammlungen. Die möglichen Lösungsvarianten speziell für die Situation des WAZ wurden dargestellt und diskutiert.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg muss der WAZ auch gegenüber solchen Grundstücken Beiträge erheben, die bereits vor dem 03.10.1990 an eine zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren.

Der WAZ betreibt in seinem Verbandsgebiet eine einheitliche öffentliche Schmutzwasseranlage. Da alle angeschlossenen Grundstücke gleichermaßen bevorteilt sind, sind diese auch gleichermaßen an den nach dem 03.10.1990 entstandenen Kosten zu beteiligen. Die Gleichbehandlung der Beitragszahler, unabhängig ob Neu- oder Altanschießer, ist zu gewährleisten.

Im Bereich Schmutzwasser hat der Verband bisher 26,5 Mio. Euro Anschlussbeiträge erhoben. Die Anzahl der altangeschlossenen Grundstücke in den Ortsteilen Blankenfelde und Mahlow ist mit 340 relativ gering.

In den Ortsteilen Diedersdorf und Jühnsdorf sind keine Altanschießer vorhanden, da dort die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach dem 03.10.1990 errichtet wurde.

Der Zweckverband hat sich für die Beibehaltung der seit Verbandsgründung praktizierten Mischfinanzierung aus Gebühren und Anschlussbeiträgen entschieden.

Der Gesetzgeber im Land Brandenburg hat im Dezember 2013 mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes festgesetzt, dass die Zweckverbände nur noch bis zum 31.12.2015 Zeit haben, Beiträge für Altanschießer zu erheben.

Seit der Verbandsgründung 1992 ist der Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen abgerechnet worden. Im Laufe der Jahre haben sich Rechtsauffassung und Rechtsprechung zum Teil erheblich geändert.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bezüglich Kalkulation und Beitragserhebung mussten u.a. die Regelungen für Nutzungsfaktor und Geschossigkeit angepasst werden. Die Tiefenbegrenzung im Innenbereich wurde aufgehoben. Diese Änderungen wirken beitrags erhöhend.

In der Verbandsversammlung am 21.10.2014 wurde mit der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage die Senkung des Beitragssatzes von 4,86 Euro/m<sup>2</sup> auf 2,90 Euro/m<sup>2</sup> für alle angeschlossenen Grundstücke (Neu- und Altanschließer) beschlossen.

Insgesamt verringert sich der Anschlussbeitrag für über 90 % der bereits beschiedenen Neuanschließer.

Weniger als 10 % der Neuanschließer müssen mit einer Nacherhebung rechnen.

Unter Beachtung der flächendeckenden Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Heranziehung der Grundstücke zu einem Anschlussbeitrag Schmutzwasser werden alle Grundstücke auf der Basis der aktuellen Beitragssatzung beschieden. Dabei werden die ab 1992 bezahlten Beiträge, bezogen auf die bereits beschiedenen Flächen, angerechnet.

Im Wirtschaftsjahr 2015 werden sämtliche Bescheide für Altanschließer (3,1 Mio. Euro) und für Nacherhebungen von Neuanschließern (0,4 Mio. Euro) erstellt. Mit der über mehrere Jahre geplanten Teil-Erstattung (5,1 Mio. Euro) wird begonnen.

In den letzten Jahren wurden bereits über 80 % der vor 1990 errichteten Schmutzwasserkanäle und Grundstücksanschlüsse komplett ausgetauscht.

Durch die Gleichbehandlung von Neu- und Altanschließern wird gewährleistet, dass auch zukünftig einheitliche Gebühren für alle Nutzer der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhoben werden können. Eine Unterscheidung zwischen den Grundstücken, die bereits vor dem 03.10.1990 an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen waren, und Grundstücken, die erst später angeschlossen wurden, ist nicht erforderlich.

#### Erstmalige Beitragsbescheidung der Altanschließer/ Nacherhebung der Neuanschließer

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Unter besonderen Voraussetzungen können auch die Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes beitragspflichtig sein.

Alle Eigentümer im Verbandsgebiet des WAZ, deren Grundstücke vor dem 03.10.1990 an eine zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren, werden im I. Halbjahr 2015 beschieden.

Begonnen hat der WAZ mit den Wohnungsbaugesellschaften und den Gemeinden.

**Für konkrete Rücksprachen bezüglich erlassener Einzelbescheide stehen wir Ihnen während der Bürgersprechstunden zur Verfügung. Eine telefonische Terminvereinbarung ist sinnvoll. Bitte bringen Sie Ihren Beitragsbescheid sowie weitere relevante Unterlagen mit.**

## Teil-Erstattung an Neuanschließer

Die Bescheidung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Beitragssatzung gegenüber demjenigen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Unter besonderen Voraussetzungen können auch die Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes anspruchsberechtigt sein.

Gemäß beschlossenenem Wirtschaftsplan 2015 wird sich die Bescheidung hinsichtlich der ca. 5.800 Grundstücke über mehrere Jahre bis einschließlich 2018 erstrecken. Begonnen wird mit den in den Jahren 1992, 1993, 1994 usw. bereits beschiedenen Grundstücken. Da die Investitionstätigkeit in den jeweiligen Jahren sehr stark differiert, ist der genaue Zeitpunkt der Teil-Erstattung nicht zu benennen.

Der WAZ setzt den Teil-Erstattungsbetrag vor der Auszahlung zunächst in einem entsprechenden Bescheid gegenüber dem Anspruchsberechtigten fest.

**Die Teil-Erstattung erfolgt automatisch. Eine Antragstellung durch die Grundstückseigentümer ist nicht erforderlich.  
Im Interesse einer zügigen Abarbeitung bitten wir von allgemeinen Anfragen abzusehen.**

Durch die erstmalige Erhebung der Anschlussbeiträge für Altanschließer, die Nacherhebung für Neuanschließer und die Teil-Erstattung an Neuanschließer werden im Bereich Schmutzwasser weiterhin einheitliche Gebühren gewährleistet. Somit ist der Gleichheitsgrundsatz gewahrt und Rechtssicherheit hergestellt.

Blankenfelde-Mahlow, 17.02.2015  
Matthias Hein  
Verbandsvorsteher